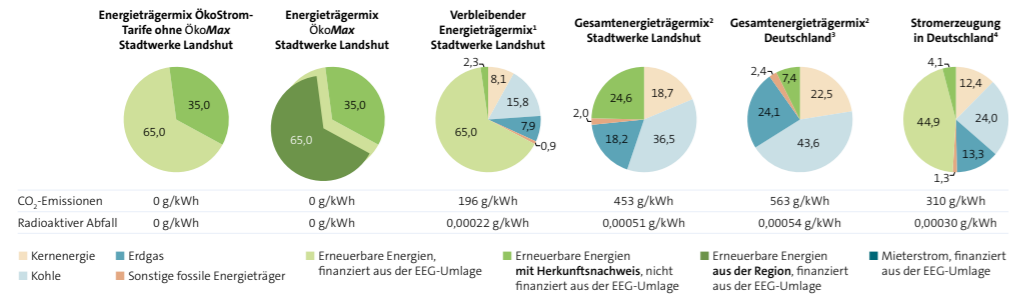


5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2020 erhalten Sie folgende Angaben:



¹ THbest, Grund- und Ersatzversorgung, Heizstrom, Gewerbe | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“
³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | * Quelle: BDEW

6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktinformationen siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom-VT-SLP)

Die „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
 Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
 Fax: 0871 1436 2052
 E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
 Internet: www.stadtwerke-landshut.de

HEIZSTROMPRODUKTE (Landshut)

Stand: 01.01.2022



*kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.*



Strom
Gas
Wasser

Wärme
Abwasser
Stadtbad

Busse
Parkhäuser

SERVICE-NUMMER 0800 0871 871
www.stadtwerke-landshut.de

1. Allgemeine Hinweise

Mit den nachstehenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotenen Heizstromprodukte **innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Landshut**. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung, dem erteilten Auftrag und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Gegenstand des angebotenen Vertrages ist die Versorgung mit elektrischer Energie zum Eigengebrauch. Wartungsdienste werden nicht angeboten und sind gegebenenfalls beim örtlichen Netzbetreiber (Stadtwerke Landshut) erhältlich.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Stromprodukte und -preise für Heizstrom

2.1 Elektro-Speicherheizung (gültig seit 01.01.2021)

(Speichergeräteheizung, Fußbodenspeicherheizung, Zentralspeicherheizung)

getrennte Messung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	7,24	8,61
Verbrauchspreis Hochtarif – Nachladung	ct/kWh	19,61	23,33
Verbrauchspreis Niedertarif – Nachtaufladung	ct/kWh	16,91	20,12
gemeinsame Messung*	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	9,65	11,48
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	25,32	30,13
Verbrauchspreis Niedertarif – Nachtaufladung	ct/kWh	16,91	20,12

*) Diese Art der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt. Der Haushaltsstrombedarf wird zu den jeweils gültigen Preisen (inkl. Grundpreis) abgerechnet.

2.2 Elektro-Speicherheizung Öko (gültig seit 01.01.2021)

(Speichergeräteheizung, Fußbodenspeicherheizung, Zentralspeicherheizung)

getrennte Messung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	7,24	8,61
Verbrauchspreis Hochtarif – Nachladung	ct/kWh	19,89	23,67
Verbrauchspreis Niedertarif – Nachtaufladung	ct/kWh	17,20	20,47
gemeinsame Messung*	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	9,65	11,48
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	25,62	30,49
Verbrauchspreis Niedertarif – Nachtaufladung	ct/kWh	17,20	20,47

*) Diese Art der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt. Der Haushaltsstrombedarf wird zu den jeweils gültigen Preisen (inkl. Grundpreis) abgerechnet.

2.3 Sonstige gesteuerte Elektro-Wärmegeräte (gültig seit 01.01.2021)

(Elektro-Wärmepumpe, -Direktheizung, Warmwasserspeicher oder ähnliches)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	5,00	5,95
Verbrauchspreis	ct/kWh	18,56	22,09
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	7,24	8,61
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	19,61	23,33
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	16,91	20,12

2.4 Sonstige gesteuerte Elektro-Wärmegeräte Öko (gültig seit 01.01.2021)

(Elektro-Wärmepumpe, -Direktheizung, Warmwasserspeicher oder ähnliches)

Eintarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	5,00	5,95
Verbrauchspreis	ct/kWh	18,85	22,43
Zweitarifmessung	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	7,24	8,61
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	19,89	23,67
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	17,20	20,47

2.5 Mehrkosten für digitale Zähler (gültig seit 01.01.2021)

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Heizstrom Eintarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	0,66	0,78
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	6,25	7,44

Heizstrom Zweitarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	0,22	0,26
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	5,82	6,93

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.6 Zusätzliche Entgelte und Kosten (gültig seit 01.01.2021)

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.6.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.6.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

2.7 Preiszusammensetzung und -anpassungen

Die vorgenannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung inklusive der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Neben der Umsatzsteuer sind mit den Preisen sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Energielieferung entfallenden, gesetzlich bedingten, Abgaben für Stromlieferungen (zurzeit Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 AbLaV) und sämtliche sonstigen Kosten für Energiebeschaffung, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten. Wird der Messstellenbetrieb beziehungsweise die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet. Informationen zur Anpassung der Preise durch die Stadtwerke Landshut und den damit verbundenen Rechten des Kunden sind in den „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)“ enthalten.

3. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

Die unter Ziffer 2 genannten Stromlieferungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Lieferbeginns (Mindestlaufzeit), ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Lademodelle, Sperr- und Niedertarifzeiten

4.1 Lademodelle für Nachtspeicher- und Fußbodenheizungen

Nachtaufladung dauert jeweils 8 h (22.00 – 06.00 Uhr)

- bei Nachtspeicherheizungen: 8 h + 0 h (ohne Tagnachladung)
- bei Fußbodenheizungen: 8 h + 2 h (Tagnachladung von 13.00 – 15.00 Uhr)

4.2 Sperrzeiten für Elektro-Direktheizungen und Wärmepumpen

- 01.11. bis 28.02. (Wintersperrzeiten): Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr
- 01.03. bis 31.10. (keine Sperrzeiten)

4.3 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag bis Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag 00.00 – 24.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages